

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft**  
zum  
„Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011“

Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung - Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz-QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz - PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul- Studiengesetz - FHStG) geändert wird (Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011)

Wien, 21. Jänner 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZ</b>	<b>5</b>
Vorbemerkungen	5
Inhaltliche Stellungnahme	5
<b>PUZ-G</b>	<b>12</b>
Privatuniversitätsstudierende in der ÖH	12
<b>FHSTG</b>	<b>13</b>
Vorbemerkungen	13
Inhaltliche Stellungnahme	13
<b>ANHANG</b>	<b>21</b>
Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes	21
Erläuterungen zum Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes	25
Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes. Entwurfteil: HochschülerInnenschaftsrechtliche Bestimmungen	28

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf des Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 wurde von der ÖH lange und mit durchaus berechtigten Hoffnungen erwartet. Die fast schon jahrelangen Bemühungen unsere positiven Ideen einzubringen konnten, wenn schon nicht geteilt, so doch von niemandem ernsthaft und inhaltlich begründet abgelehnt werden. So sehen wir für die vorliegenden Entwürfe einen dringenden Überarbeitungsbedarf, um unsere Vorstellungen einer Reform des Hochschulsektors zu berücksichtigen, welche durchaus mit jenen der anderen Beteiligten und dem bmwf vereinbar sind.

Was waren nun die Vorstellungen, die die ÖH gehegt hatte:

Über die **Qualitätssicherung** haben wir die folgende Vorstellung:

Qualitätssicherung ist für uns nur dann eine Option, wenn sie nicht gleichsam als Geschenkpapier dient, um über einen Inhalt hinwegzutäuschen, der eine kritische Überprüfung notwendig hätte. Oder wo die Qualitätssicherung ausschließlich dazu missbraucht wird, um im (internationalen) Vergleich gut dazustehen. Qualitätssicherung muss ein in die Zukunft gerichteter Prozess des gemeinsamen Besser-werdens sein. Dabei sind alle in einer Hochschule vertretenen Gruppen bei der Qualitätsentwicklung gleichberechtigt mit einzubeziehen. Qualitätsentwicklung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie Bottom-Up organisiert ist. Top-Down Ansätze, bei denen Qualitätsentwicklung auf Rechenschaftsablegung reduziert wird, sind der falsche Weg.

Dafür sind die Kriterien, deren Qualität entwickelt bzw. gesichert werden soll, von zentraler Bedeutung. Für uns zählen dazu auch die folgenden Kriterien, die oft zu kurz kommen:

1. Studierbarkeit
2. Soziale Dimension

Unter dem Aspekt der Studierbarkeit ist insbesondere die Sichtweise der Studierenden, die an einer Hochschule einen bedeutenden Teil ihres Lebens verbringen, zu betrachten. So soll es z.B. Studierenden möglich sein, sich mit den vorliegenden Rahmenbedingungen zu kritisch denkenden Menschen zu entwickeln. Auch soll die Arbeitsbelastung zumutbar sein (Anforderungen für ECTS), es muss eine Flexibilität hinsichtlich des Curriculums und der Prüfungstermine geben sowie Möglichkeiten zur Anrechnung von Wissen, das außerhalb des Studiums angeeignet wurde.

Mit Sozialer Dimension ist all das gemeint, was die Teilnahme an Bildung aller in der Gesellschaft vorkommenden sozialen Schichten ermöglicht. Diese Betrachtungsweise endet nicht bei der Aufnahme an eine Hochschule, genauso wenig wie es sich dabei nur um die Betrachtung des Curriculums handelt. Dabei kann es sich um die Rücksichtnahme auf Studierende, die es sich nicht leisten können neben dem Studium nicht zu arbeiten, handeln oder auch um das notwendige Angebot an leistbarer Verpflegung im Umkreis des Studienstandortes gehen. Es gibt jetzt schon insbesondere im FH-Sektor sehr abgelegene Hochschulstandorte, die z.B. für Studierende ohne Auto schwer erreichbar sind. Daher ist auch die Standortfrage aus der Sicht der ÖH ein zu berücksichtigender Aspekt der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements.

Die Europäische Studierendenvertretung (ESU) äußert sich dazu wie folgt:

“Student services play an essential role in providing an appropriate study framework and supporting students. They should be subsidised sufficiently, to provide student housing, transportation discounts, healthy food provisions, sport facilities, medical care, discounts for cultural activities, etc. Students’ services must be accessible for all students, including international students. These services must pay special attention to making studying and student life accessible for disabled students (ESU 2008:6).<sup>1</sup>”

Über die **Privatuniversitäten** haben wir folgende Vorstellung:

Wir sehen die grundsätzliche Erfordernis von Privatuniversitäten als kritisch an, können uns jedoch nicht der Tatsache verschließen, dass sie nun einmal eingerichtet sind. Sie benötigen daher, genauso wie öffentliche Hochschulen, interne demokratische Mitbestimmungsmöglichkeiten aller Beteiligten und sollen denselben Qualitätskriterien unterliegen wie andere Hochschulen. Dies ist bis jetzt nicht der Fall und wird sich leider

---

<sup>1</sup> European Students’ Union (ESU) (2008): Towards 2020: A Student-Centred Bologna Process, Policy paper, European Students’ Union, Brussels

auch in Zukunft nicht ändern. Nicht nur die Begrifflichkeiten wie „Studierende“, „Lehrende“, „Forschende“ und die „Hochschule“ im Gesamten sollen gleich verwendet werden, sondern müssen auch gleichwertig behandelt werden. Dieser Aspekt gilt auch bei der Frage der Studierendenvertretung. Viele Studierende von Privatuniversitäten ist nicht bewusst, dass sie formal die Vorteile einer ÖH-Vertretung nicht in Anspruch nehmen können. Um dieser Situation ein Ende zu bringen bedarf es einer gesetzlich verankerten Studierendenvertretung an den Privatuniversitäten.

Für die **Fachhochschulen** sehen wir, kurz gefasst, drei wichtige Punkte:

1. Die Abschaffung der Studiengebühren oder zumindest die Gleichstellung mit den Uni-Studierenden.<sup>2</sup>
2. Die Überführung der hochschulInnenschaftsrechtlichen Punkte des FHStG in das Gesetz in das es eigentlich hingehört, nämlich in das HochschulInnenschaftsgesetz. Gleichzeitig sollten die Strukturen der ÖH angepasst, verbessert und hochschulinterne demokratische Gremien eingerichtet werden.
3. Im FHStG sollen endlich, den Regelungen im HG 2005 und UG 2002 vergleichbare, studienrechtliche Bestimmungen verankert werden. Diese sind längst überfällig und die aktuelle Situation einer Hochschule unwürdig.

Keine dieser allgemeinen und hochschulspezifischen Vorstellungen wurde im vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt.

Grundsätzlich sei gesagt, dass es aus Sicht der ÖH unverständlich ist, warum die verschiedenen tertiären Hochschultypen zwar, aus gesetzgeberischer Sicht, auf gleicher „Stufe“ stehen, die Basis in Form von verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen jedoch wieder eine Ungleichbehandlung bewirkt. Mit dieser Situation ist es (leider) nur nachvollziehbar, dass die Wahrnehmung in der Gesellschaft auch eine Ungleichwertigkeit widerspiegelt. Es ist an der Zeit die Gleichwertigkeit der einzelnen Hochschulen auch durch gleichwertige Rahmenbedingungen zu sichern – und das auf allen Ebenen (insbesondere bei der Qualitätssicherung und den einzelnen Hochschulgesetzen).

Nachfolgend werden die drei Teile des Begutachtungsentwurfs einer kritischen Betrachtung unterzogen. Einleitend darf dazu bemerkt werden, dass die Qualität der Erläuterungen des Entwurfs über weite Teile hinweg durchwegs verbesserungswürdig, teilweise aber auch bescheiden ist. Erläuterungen, die den Wortlaut des Gesetzestextes in eine andere Reihenfolge gebracht wiedergeben, haben offen gesagt die Bezeichnung „Erläuterungen“ nicht verdient.

Die ÖH möchte abschließend die dringende Empfehlung abgeben die vorliegenden Gesetzesentwürfe komplett zu überdenken und wichtige Änderungen vorzunehmen. Wenn es dem bmwf tatsächlich ernst damit ist einen gemeinsamen österreichischen tertiären Hochschulsektor zu schaffen müssen Vorschläge wie diese Gesetze dies auch widerspiegeln. Die vorgelegten Entwürfe entsprechen diesen Versprechungen nicht.

Für die ÖH-Bundesvertretung:

Sigrid Maurer, Vorsitzteam

Karin Schönhofer, Referentin für FH-Angelegenheiten

Thomas Wallerberger, Vorsitzteam

Philipp Hense, FH-SB

---

<sup>2</sup> “Education should be free and accessible for all, at all points of entry. This must be complemented by accessible and parent-independent grants, which should be an essential part of student financing systems. ESU rejects tuition fees (and similar study-related fees), which deter entry to higher education for certain social groups and which negatively affect the study progression of students.” European Student s’ Union (2010): Bologna at the finish line, Brussels, S. 93

# Qualitätssicherungsgesetz

## Vorbemerkungen

Die im Vorblatt erwähnten Ziele, die durch das neue Qualitätssicherungsrahmengesetz erreicht werden sollen, sind für die ÖH zu befürworten. Nur führt der vorliegende Gesetzesentwurf aus unserer Sicht in keinster Weise zur Erreichung dieser Ziele – der Inhalt des Gesetztextes widerspricht somit den zu erreichenden Zielen und schafft statt eines geschlossenen Sektors sich immer mehr voneinander entfernende Hochschulen.

So entspricht die Hebung bestehender Regelungen (in dem Fall Akkreditierungsrichtlinien des FHR) in ein neues Gesetz keiner Verbesserung und Entwicklung der Qualität tertiärer Angebote. Es wird hingegen eher ein Stillstand, der jedoch viel Aufwand für alle Beteiligte produziert, befürchtet. Ein weiteres erwähntes Ziel der gemeinsamen Standards wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt, da jeder Hochschulsektor unterschiedlich behandelt wird. Aufgrund dessen kommt es ebenfalls nicht zu der proklamierten Verbesserung der Durchlässigkeit im tertiären Bereich oder wird auch kein Beitrag zur Umsetzung eines gemeinsamen Hochschulraumes geleistet. Auch die erwähnten ESG werden durch vorliegenden Entwurf nicht wiedergespiegelt. Zusätzlich werden Begrifflichkeiten weder konsequent einheitlich noch in im deutschsprachigen Raum üblichen Zusammenhang verwendet, was weitere Unklarheiten schafft und den Umgang mit dem neuen Gesetz nicht gerade erleichtert.

Aufgrund dieses Widerspruches der Ziele und dem tatsächlichen Inhalt des Gesetzes ist der vorliegende Entwurf aus Sicht der Österreichischen HochschülerInnenschaft komplett abzulehnen.

In der Folge geht die ÖH-Bundesvertretung im Detail auf das Qualitätssicherungsrahmengesetz ein:

## Inhaltliche Stellungnahme

### Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

#### Zu §2 Abs. 4:

Wer für die Besorgung der Aufgaben der Agentur zuständig ist, ist nicht definiert. (s. dazu auch §7)

#### Zu §2 Abs. 4 Z 10:

Die Aufgabe der kontinuierlichen, begleitenden Kontrolle akkreditierter Institutionen und Studiengänge sowie von akkreditierten Zertifikatslehrgängen hinsichtlich der Akkreditierungsvoraussetzungen wird in weiterer Folge im Entwurf nicht weiter konkretisiert. Wie die AQA.A diese Aufgabe wahrnimmt, bedarf es deshalb hier zu beschreiben.

### Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria

#### Zu §3 Abs. 2:

Eine 40% Frauenquote in allen Organen ist sehr zu begrüßen, es spräche jedoch nichts dagegen diese Quote auch auf 50% auszudehnen.

## Board

#### Zu §4 Abs. 2 Z 2:

Aufgrund der Beschäftigung mit vier Hochschultypen (Universitäten, Privatuniversitäten und Fachhochschulen und Lehrgänge) in diesem Gesetz wäre zu begrüßen, auch vier ExpertInnen aus dem Kreis der Studierenden als ExpertInnen in das Board zu nominieren. Die Zahl der Studierenden soll daher um zwei weitere Personen erhöht werden.

#### Zu §5 Abs. 3:

Derzeit wird nur die Hälfte der Personen aus dem Kreis der ExpertInnen und der Studierenden in der ersten Funktionsperiode auf drei Jahre bestellt, bei den Personen aus dem Bereich der Berufspraxis jedoch nur eine

Person aus vier. Auch hier sollte die Hälfte nur auf drei Jahre – also zwei Personen – bestellt werden, um insgesamt die Hälfte aller Mitglieder auf drei Jahre und die andere Hälfte auf fünf Jahre nominiert zu haben.

**Zu §5 Abs. 7:**

Der Anspruch auf Vergütung ist hier zwar geregelt, wird in den Kosten zu diesem Gesetzesentwurf jedoch nicht berücksichtigt. Geplante Vergütungen sollten daher schon zum Zeitpunkt des Beschlusses des Gesetzes feststehen und transparent gemacht werden. Allgemein sei festgehalten dass der gesamte Entwurf und die Erläuterungen wenig Transparenz in der Kostenplanung und dem geplanten Budget bietet.

**Zu §6 Abs. 1:**

Aufgrund des erwartenden Arbeitsaufwandes des Boards sollen Vollversammlungen nicht nur zweimal pro Jahr, sondern müssen zweimal pro Semester stattfinden.

**Zu §6 Abs. 4:**

Punkte, die eine Geschäftsordnung mindestens zu haben hat, sollten hier zumindest geregelt sein.

**Aufgaben des Boards**

**Zu §7:**

Es wird angenommen dass das Board als Aufgabe hat, die in §2 Abs.4 geregelten Aufgaben der Agentur zu besorgen. Es findet sich nur keine Erwähnung dieses Punktes im Gesetz.

**Zu §7 Abs. 1 Z 13:**

Es sollte vermieden werden, weitere Aufgaben des Boards in anderen Gesetzen zu regeln, weshalb diese Z 13 zu streichen ist. Darüber hinaus werden der Agentur ja schon Aufgaben gem. FHStG und PUZ-G übertragen. Wenn in §7 geregelt wird, dass das Board die Aufgaben der Agentur zu besorgen hat, ist es nicht notwendig weitere Aufgaben des Boards in anderen Gesetzen zu regeln.

**Zu §7 Abs. 3:**

Aufgaben, Zuständigkeiten, etc. von Beratungsorganen sollten in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Des Weiteren empfiehlt die ÖH den Beirat als Beratungsorgan zu definieren, um diesen Aufgaben übertragen zu können.

**Beirat**

**Zu §8 Abs. 1 Z 2:**

In Anbetracht der Tatsache, dass die ÖH Studierende dreier (fünf – wenn wir die Privatuniversitäten und Zertifizierungslehrgänge auch mitzählen) Sektoren vertritt, ist nicht nachvollziehbar, wieso genauso viele Personen von ihr nominiert werden wie von der FHK und der Uniko, die jeweils nur einen Sektor vertreten. Die Zahl der VertreterInnen der ÖH ist daher unbedingt auf mindestens vier Personen zu verdoppeln. Die Gleichbehandlung aller im Sektor vertretenen Personengruppen kann nur so gewährleistet werden (vgl. dazu ESG)<sup>3</sup>.

**Zu §8 Abs. 1 Z 6:**

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des QSG hat sich keine Interessensvertretung von Zertifikatslehrgängen etabliert und Entwicklungen in diese Richtung sind nicht zu erkennen. Die in §30 festgehaltene Übergangsregelung, die Vertretung durch das bmwf zu übernehmen, ist jedoch nicht akzeptabel. Bis eine Interessensvertretung von Zertifikatslehrgängen gegründet wurde, soll somit diese Position im Beirat vakant bleiben. (vgl. dazu auch §30)

**Zu §9 Abs. 1:**

Der Beirat soll mit der Erfüllung der vom Board übertragenen Aufgaben betraut werden. In diesem Sinne agiert er wie ein in §7 Abs. 3 erwähntes Beratungsorgan.

**Zu §9 Abs. 3, 5 und 6:**

---

3 European Association for Quality Assurance in Higher Education (2005): Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, Finland

Da der Beirat keine weiteren als in §9 Abs. 1 erwähnten Aufgaben und keine Entscheidungsgewalt hat, ist zu hinterfragen, was in Vollversammlungen zweimal pro Jahr überhaupt zu beschließen ist. Ebenfalls wird eine Notwendigkeit für eine Geschäftsordnung nicht gesehen.

**Zu §9 Abs. 4**

Fehlt im vorliegenden Entwurf.

**Beschwerdekommision**

**Zu §10:**

Die Einrichtung einer Beschwerdekommision ist aus Sicht der ÖH zu begrüßen. Jedoch wird der Beschwerdekommision im vorliegenden Entwurf keine Entscheidungskompetenz zugeschrieben und es wird nicht geregelt, was mit den Ergebnissen einer Überprüfung einer Beschwerde passiert. Daher ist dieser Vorschlag einer Beschwerdekommision obsolet, da die Überprüfung von Beschwerden genauso durch ein in §7 Abs. 3 geregeltes Beratungsorgan des Boards durchgeführt werden könnte. Bei der Beibehaltung des §10 sind somit Entscheidungskompetenzen für die Beschwerdekommision festzulegen.

Um der Beschwerdekommision dennoch eine Bedeutung zuzuschreiben, benötigt es detaillierter Regelungen über Rechte und Aufgaben dieser. So ist zu regeln, wer Beschwerde erheben kann und wie Fristen hierfür vorgesehen sind. Weiters muss der Kommission eine Aufhebungskompetenz der Entscheidungen des Boards zugesprochen werden. Dies kann aber nur geschehen, wenn zu den zu nominierenden Personen eine Person aus dem Kreis der Studierenden, die von der ÖH nominiert wird, hinzugefügt wird.

**Qualitätssicherungsverfahren**

**Zu §11 Abs. 1:**

Das hier verwendete Wort „periodisch“ sollte genauer definiert werden.

**Zu §11 Abs. 2:**

In diesem Absatz werden Institutionelle Akkreditierungen UND Programmakkreditierungen genannt; jedoch in weiterer Folge der Unterschied zwischen den beiden Formen von Akkreditierung nicht weiter erklärt. Um Missverständnisse zu vermeiden sollen nur Begriffe verwendet werden, die auch im Gesetz definiert werden.

**Zu §12 Abs. 1:**

Es ist sehr zu begrüßen, dass Bildungseinrichtungen, deren internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der AQA.A aufgebaut wurde, nicht unmittelbar von dieser zertifiziert werden darf. Dies ist zumindest einer der wenigen Punkte, die als Ergebnis von stattgefundenen Vorgesprächen im bmwf seit dem Konsultationspapier eingearbeitet wurden.

**Zu §12 Abs. 2:**

Es wird von der ÖH begrüßt, dass Akkreditierungsverfahren nur von der AQA.A durchzuführen sind.

**Zu § 14:**

Es gibt für die ÖH kein Argument warum Finanzierungsquellen nicht veröffentlicht werden sollen. Genauso ist es uns unerklärlich, wie eine Hochschule, die im Interesse der Gesellschaft handelt und in diesem Zusammenhang eine hohe Verantwortung trägt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse haben kann. Die einzig in Frage kommende „Besitzerin“ von Hochschulen ist die Gesellschaft, die daher ein Recht darauf hat zu erfahren wie diese agieren.

**Registrierung grenzüberschreitender Studiengänge**

Die Überschrift ist auf „Meldung grenzüberschreitender Studiengänge“ zu ändern.

**Zu §15:**

Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Vorschlag zur Registrierung von grenzüberschreitenden Studiengängen der Versuch gemacht wird, mehr Transparenz in, in Österreich abgehaltenen, hochschulischen Studiengängen zu bringen. Der Entwurf birgt jedoch die Gefahr, dass eine Registrierung missverständlich wie eine Akkreditierung angesehen werden könnte. Somit könnte es leicht zur Täuschung der Zielgruppe kommen, und der Anschein erweckt werden, dass registrierte Studiengänge auch den in diesem Gesetz verankerten Qualitätsstandards entsprechen und hier österreichische Akademische Grade verliehen werden. Es wird daher

vorgeschlagen die „Registrierung“ in eine „Meldung“ umzubenennen um eine klarere Trennung zu einer „Akkreditierung“ zu schaffen. Des Weiteren sollen die gemeldeten ausländischen Studiengänge NICHT auf der Homepage der AQA.A, sondern nach Möglichkeit auf einer eigenen publiziert werden.

### **Audits und Zertifizierung**

#### **Zu §16 Abs. 1:**

Hier wird nicht darauf eingegangen, wie der Gegenstand eines Audits, das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem, aufgebaut sein soll; nur wie dieses zu überprüfen ist. Es ist bis heute komplett unklar was ein „hochschulinternes Qualitätsmanagementsystem“ eigentlich genau sein soll. Solange diese Frage nicht breit diskutiert und in weiterer Folge im Konsens beantwortet wird, lehnt die ÖH die Entlassung der Hochschulen in die Autonomie ab.

#### **Zu §16 Abs. 2 und 3:**

Um eine leichtere Lesbarkeit zu garantieren sollten die in Abs. 2 und 3 genannten Ziffern in der gleichen Reihenfolge angeführt werden. Hier sei noch einmal angeführt, dass, um gemeinsame Standards in allen Hochschulsektoren zu schaffen, gleiche Prüfbereiche von Nöten sind. Daher wird dringend empfohlen die Prüfbereiche der Hochschultypen anzupassen.

Weiters fehlen nach dem allgemeinen Verständnis der Bologna Communiqués und den ESG folgende Dimensionen in den vorgeschlagenen Prüfbereichen:

- Soziale Dimension,
- Studierbarkeit – Studierendenzentriertheit,
- Gender- und Gleichbehandlungs-Aspekte, sowie
- das Thema der Transparenz

Wir schlagen daher vor, folgende Prüfbereiche zu definieren:

1. Prozesse, Verfahren, Entwicklung und Organisation des internen Qualitätsmanagementsystems
2. Personalentwicklung
3. Forschung und Entwicklung
4. Studienorganisation
5. Gleichberechtigte Beteiligung der hochschulinternen Gruppen
6. Weiterbildung
7. Gesellschaftliche Zielsetzung und Verantwortung
8. Öffentlichkeit (Transparenz)
9. Internationalität, Mobilität und Kooperation
10. Finanzierung (z.B. auch Pläne für Drittmittelbeschaffung bei Unis)
11. Studierbarkeit
12. AbsolventInnenmonitoring
13. Spezifische Bereiche

#### **Zu §16 Abs. 5:**

Die Zusammensetzung der GutachterInnengruppe bedarf einer Konkretisierung. So muss eindeutig sein, dass diese auf jeden Fall aus internationalen und nationalen Mitgliedern genauso wie aus Studierenden bestehen muss. Konkretisierungen hierzu sind in Richtlinien vom Board festzuhalten. Selbiges gilt für die Arbeitsweise und Verfahren.

#### **Zu §16 Abs. 7:**

Die Möglichkeit der Überprüfung des Endberichts durch die Beschwerdekommision ist mit einem Zeitrahmen festzulegen.

### **Akkreditierung Fachhochschul-Einrichtungen und Fachhochschul-Studiengänge**

#### **Zu §18 Abs. 2:**

Bei der Akkreditierung sind dieselben von uns bei §16 Abs. 1 vorgeschlagenen Prüfbereiche anzuwenden und höchstens noch weitere zu definieren.

#### **Zu §18:**



Es fehlt ein Verweis darauf, wer eigentlich die Akkreditierung durchführt und wie die Überprüfung der Prüfbereiche durchgeführt wird bzw. ob genauere Richtlinien zu beschließen sind. Somit muss diese Information hier ebenfalls noch hinzugefügt werden. Bei der Durchführung sind wie im internationalen Vergleich GutachterInnen mit der Durchführung der Akkreditierungsverfahren vor Ort zu betrauen. Das vorliegende Gesetz sieht dies bei Fachhochschul-Einrichtungen und Fachhochschul-Studiengängen nicht vor. Da jedoch auch in den ESG auf die Einbeziehung von ExpertInnen eingegangen wird, muss diese Vorgehensweise auch in Österreich verankert sein.

**Zu §18 Abs. 3:**

Die aufgezählten Prüfbereiche müssen auch um die bei §16 ergänzten Dimensionen erweitert werden. Darüber hinaus muss insbesondere im FH-Sektor bei der Akkreditierung auch auf die Studierbarkeit eingegangen werden. Der Akkreditierungsantrag eines FH-Studiengangs war in der Vergangenheit oftmals das einzige Dokument, das Transparenz über Curricula, Prüfungsmodalitäten o.ä. geboten hat. Da das FHStG nicht um genügend notwendige und auch im Universitätsgesetz etablierte studienrechtliche Standards erweitert wurde, ist es unumgänglich, solche Regelungen zumindest bei der Akkreditierung einzufordern. Daher sind die Prüfbereiche auf jeden Fall um folgende Punkte zu ergänzen:

- Curriculum und Studienplan
- Studierbarkeit
- Transparenz (Kommunikation) für alle Beteiligten

Ebenfalls gilt es hier die bereits bei §16 erwähnten Dimensionen zu überprüfen.

**Zu §18 Abs. 5:**

Es wird vermutet, dass nicht nur eine Einrichtung auf sechs Jahre mit Bescheid akkreditiert wird, sondern auch ein Fachhochschul-Studiengang, da an anderer Stelle keine Regelung dazu gefunden werden konnte.

**Zu §18 Abs. 6:**

Eine einmalige institutionelle Verlängerung der Akkreditierung um sechs Jahre ist abzulehnen, da ein insgesamt zwölf Jahre langer Bestand einer Institution ohne externe Überprüfung, insbesondere aufgrund des sehr schlanken FHStG-Rahmengesetzes, nicht verantwortet werden kann. Daher sind auch §18 Abs. 7 und 8 so zu ändern, dass eine Einrichtung sich nach einer Erstakkreditierung alle sechs Jahre einem Audit zu unterziehen hat.

**Zu §18 Abs. 10:**

Der Abschaffung der studiengangsbezogenen Verlängerung der Akkreditierung kann nur zugestimmt werden, wenn hochschulinterne demokratisch bestimmte Studien-Kommissionen (Curriculum etc.) bestehen, z.B. Studiengangs-Kollegien für FHs. Die vorliegende Novelle des FHStG sieht dies jedoch nicht vor, weshalb eine studiengangsbezogene Reakkreditierung möglich sein muss.

**Zu §18:**

Arbeitsweisen und Verfahren bedürfen einer Konkretisierung in vom Board zu beschließenden Richtlinien.

**Akkreditierung Privatuniversitäten und Studien an Privatuniversitäten**

Enttäuschend ist, dass Privatuniversitäten in dem vorliegenden Entwurf weiterhin nicht nach den gleichen Standards und Kriterien, wie zumindest die Fachhochschulen, akkreditiert werden. Es kommt somit entgegen den Zielen des Qualitätssicherungsgesetzes zu einer Ungleichbehandlung der Einrichtungen und somit auch der vertretenen Studierenden. Die ÖH fordert daher die gleichen Regelungen in der Qualitätssicherung für den gesamten tertiären Sektor.

Im Besonderen muss jedoch die Zeit zwischen Akkreditierungen von zehn auf sechs Jahre, wie bei den Fachhochschulen, verkürzt werden.

Arbeitsweisen und Verfahren bedürfen auch hier einer Konkretisierung in vom Board zu erlassenen Richtlinien.

**Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen****Zu §20 Abs. 1:**

Die im PUZ-G vorgegebenen Regelungen für Zertifikatslehrgänge sind grundsätzlich abzulehnen, da sie auch nicht-hochschulischen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit geben, akkreditierte Lehrgänge anzubieten. Da es aufgrund dieser Vorgehensweise viel zu leicht zu Missverständnissen für die Zielgruppe kommen kann, kann leicht ein Versuch der Täuschung vermutet werden. Um die Transparenz zu fördern, welche Einrichtungen tatsächlich akademische Grade verleihen und welche „nur“ Weiterbildungsmaßnahmen anbieten, soll keine Akkreditierung von Zertifikatslehrgängen bei nicht-hochschulischen Einrichtungen ermöglicht werden.

Zertifikatslehrgänge an Privatuniversitäten sollen jedoch, wie an Fachhochschulen auch, gleichermaßen wie die dort ansässigen Studiengänge (s. §19 Abs. 3) akkreditiert und §20 aus dem vorliegenden Entwurf gestrichen werden.

### **Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung**

#### **Zu §21 Abs. 2 Z 3:**

Da das Anbieten von nicht-akkreditierten Studiengängen, die zu akademischen Graden führen, in jedem Fall rechtswidrig ist, bedarf es keiner Erwähnung dessen in diesem Gesetz.

#### **Zu §21 Abs. 2 Z 4:**

Es ist kein Unterschied zwischen „schweren“ oder „leichten“ Verstößen gegen gesetzliche Regelungen bekannt, weshalb diese Ziffer zu streichen ist. Darüber hinaus besagt die derzeitige Formulierung, dass schwere Verstöße nur dann ein Grund sind die Akkreditierung zu widerrufen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb des Studienganges gefährdet ist. Diese Formulierung würde den Rückschluss zulassen, dass schwere Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen in Ordnung wären, wenn sie dies nicht täten.

#### **Zu §21 Abs. 3 Z 1:**

Es ist nicht nachvollziehbar wie die AQA.A einen Vorschlag unterbreiten soll, wie Studierende ihren Studienabschluss an dem widerrufenen FH-Studiengang machen sollen. Daher ist dieser Vorschlag wie in Z2 und Z3 von der Institution, in dem Fall Fachhochschule, zu machen.

### **Zuständigkeit und Verfahren**

#### **Zu §22 Abs. 3:**

Die vorliegende Regelung ist für uns absolut nicht nachvollziehbar. So kann eine Genehmigung einer Bescheiderlassung durch die zuständige Ministerin bzw. den zuständigen Minister nicht als „weisungsungebunden“ verstanden werden. Darüber hinaus ist die Agentur als Behörde die einzige Stelle, die über Bescheide entscheiden kann. Des weiteren kann ein Einfluss auf einen Bescheid, der nach klaren Vorgaben passiert nicht aufgrund bildungspolitischen Gründen passieren. Die vorliegende Regelung ist daher abzulehnen.

#### **Zu §22 Abs. 5 Z 3:**

Aufgrund der in §22 Abs. 3 erwähnten Gründen ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister die einzig sachlich in Betracht kommende Oberbehörde nach § 73 Abs. 2 AVG.

### **Berichtswesen**

Ist zu befürworten; jedoch ist festzuhalten bis wann der Bericht vorliegen zu hat.

### **Aufsicht**

#### **Zu §24 Abs. 3:**

Da es grundsätzlich keine Widersprüche zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen geben darf ist es nicht notwendig, dies als Grund für die Aufhebung von Beschlüssen oder Bescheiden anzuführen.

### **Ombudsstelle für Studierende**

#### **Zu §26:**

Die gesetzliche Verankerung der Studierendenanwaltschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund des Bekanntheitsgrades der „Studierendenanwaltschaft“ wird jedoch eine Umbenennung kritisch gesehen, zumal diese auch mit zusätzlichen Kosten (Büromaterialien etc.) verbunden ist. Eine entsprechende personelle

Ausstattung wird jedenfalls als unbedingt notwendig erachtet. Das Recht, Empfehlungen abzugeben (Abs. 5) wird befürwortet, allerdings sollte dieses präzisiert werden und zudem nicht nur auf Bildungseinrichtungen beschränkt sein. Zudem sollte auch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Stellungnahmen zu Problemfällen) explizit als Aufgabe verankert werden. Die vorgesehene Ausschöpfung aller Instanzen vor einer Anrufungsmöglichkeit (Abs. 3) wird als problematisch erachtet, da es in der Praxis schwierig sein wird, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Formulierung sollte daher um den Zusatz „nach Möglichkeit“ erweitert werden. Des Weiteren sollte explizit das Recht auf amtswegige Behandlung von tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen eingeräumt werden.

Die ÖH fordert zudem die Schaffung eines Beirats für Studierendenanliegen unter Beiziehung der Österreichischen HochschülerInnenschaft und anderen Institutionen, die mit Problemen von Studierenden konfrontiert sind.

### **Strafbestimmung**

#### **Zu §27 Abs. 1:**

Akademische Grade werden nach UG, FHStG und PUZ-G verliehen und nicht durch dieses Bundesgesetz.

#### **8. Abschnitt – der der 10. sein müsste**

Der vorliegende Entwurf macht bei der Nummerierung der Abschnitte hier einen Fehler.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Zu §30:**

Ist wie bei §8 Abs. 1 Z6 bereits erwähnt abzulehnen. Bis zur Etablierung einer Interessensvertretung von AnbieterInnen von Zertifikatslehrgängen soll die Vertretung im Beirat vakant bleiben

#### **Zu §32:**

Registrierung sollte in Meldung umbenannt werden.

#### **Zu §33 Abs. 2:**

Da die §§ in denen der Fachhochschulrat geregelt ist laut FHStG-Novelle mit Ende des 30. Juni 2011 außer Kraft treten, kann dieser keine Aufgaben bis 31. Dezember 2011 übernehmen.

## PUZ-G

Die ÖH begrüßt die Idee ein neues Gesetz für Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge zu schaffen. Eine Hochschule sollte sich nicht rein nach der Akkreditierung definieren, wie es aufgrund der Bezeichnung des Vorgänger-Gesetzes den Eindruck geschaffen hat. Dennoch ist der vorliegende Entwurf aus der Sicht der ÖH abzulehnen. Es ist weder Studienrecht niedergeschrieben noch wird besonders auf die Menschen, die an Privatuniversitäten verweilen, eingegangen.

Daher fordert die ÖH die Schaffung von gesetzlich verankerten studienrechtlichen Mindeststandards, die zumindest den Regelungen im FH-Sektor entsprechen.

### **Privatuniversitätsstudierende in der ÖH**

Weiters begrüßt ÖH-Bundesvertretung die Übernahme des Satzes über die Mitgliedschaft der Studierenden an Privatuniversitäten in der ÖH, möchte aber anmerken, dass weder das Gespräch zu Studierenden von Privatuniversitäten noch zur ÖH selbst gesucht wurde. In Gesprächen mit Privatuniversitätsstudierenden und bei Ihren Anfragen an die ÖH zeigt sich oftmals, dass den KollegInnen nicht klar ist (warum auch?), dass sie zwar gleichberechtigte Studierende mit (zukünftigen) gleichwertigen Abschlüssen in Österreich sind, aber nicht die Möglichkeit haben die Angebote der ÖH in Anspruch zu nehmen. So sind z.B Praktika die im Rahmen des Studiums an einer Privatuniversität zu leisten sind nicht von der ÖH-Versicherung abgedeckt, da diese Studierenden den Beitrag auch nicht einzuzahlen haben.

Die Situation ist derzeit so, da es an jegliche Regelungen zur Studierendenvertretung an Privatuniversitäten fehlt. Es gibt im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz, auf das verwiesen wird, keine Regelungen zu Studierenden in Privatuniversitäten (mehr).

Daher ist es aus der Sicht der ÖH an der Zeit Gespräche zu diesem Thema aufzunehmen und in Rücksprache mit den bestehenden Privatuniversitätsvertretungen die Eingliederung der Privatuniversitätsstudierenden in die ÖH in die Tat umzusetzen.

## FHStG

### Vorbemerkungen

Die ÖH hat in der Vergangenheit einige sehr umfangreiche Vorschläge zur Neugestaltung des Fachhochschul-Studiengesetzes erarbeitet. Diese lehnen sich an die etablierten Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschulgesetzes 2005 an. Zur Anregung erlauben wir uns, diese Vorschläge als Anhang zu unserer Stellungnahme hinzuzufügen.

### Inhaltliche Stellungnahme

#### Zu § 2 Abs. 2:

Die ÖH lehnt die Einhebung von Studiengebühren prinzipiell ab und spricht sich weiterhin dafür aus, mit der Novelle eine Gleichstellung der FH-Studierenden mit den Uni-Studierenden vorzunehmen. Die Einhebung nach oben offener, kostendeckender Beiträge für Drittstaatsangehörige lehnen wir dezidiert ab. So stellt sich z.B. sofort die Frage ob für solcherart vergebene Plätze, sei es für ein Semester oder für das gesamte Studium, die Bundesfinanzierung gestrichen werden würde? In den Erläuterungen wird argumentiert, dass bisher vielen Drittstaatsangehörigen ein Studium wegen der zahlenmäßig beschränkten Studienplätze verwehrt blieb. Da laut der Akkreditierung eines Studiengangs nur eine bestimmte Anzahl an Studierenden aufgenommen werden dürfen – und diese Regelung bezieht sich ja nicht nur auf die vom Bund finanzierten Plätze, sondern stützt sich auf die aus der Sicht der ÖH bedenklichen Bedarfs- und Akzeptanzanalysen - würde die neue Regelung deshalb die Platzanzahl auch nicht erhöhen. Es ist der ÖH daher nicht einleuchtend wie durch die kostendeckenden Beiträge mehr ordentliche Studierende aus Drittstaaten an den FHs studieren werden können, sofern damit nicht eine andere Bewertung (nämlich nach Zahlungskräftigkeit) in den Aufnahmeverfahren einhergeht?

Es ist weiters fraglich, inwieweit unterschiedliche Studienbeitragshöhen aufgrund eines Herkunftsunterschiedes des (Aus-)Bildungsortes gleichheitskonform sind.

Bereits in den Vorgesprächen zur Novelle wurde auf ein anderes bestehendes Problem hingewiesen, nämlich dass FH-Erhalter versuchen, sich gegenseitig Studierende wegzuschnappen indem sie die Studierenden möglichst früh durch Einzahlung des Studienbeitrages an ihre FH binden und eine Rückzahlung bei Nichtantritt des Studiums vertraglich ausschließen wollen. Diese Vorgehensweise hinterlässt den Eindruck des Versuches der Bereicherung. Um dieses, seit längerem bestehende und allseits bekannte Problem zu lösen, schlägt die ÖH folgende Ergänzung des § 2 Abs. 2 vor:

„Der Studienbeitrag hat für jedes Semester im Voraus, im Wintersemester bis spätestens 30. November und im Sommersemester bis spätestens 30. April, einzulangen und ist bei einem Nichtantritt des Semster (keine Prüfungsaktivität) bis zu diesem Zeitpunkt wieder zu refundieren. Bei einem Studium an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule oder mehreren Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen und an einer Fachhochschule oder mehreren Fachhochschulen ist der Studienbeitrag lediglich einmal zu entrichten.

Zur Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrages hat die Bundesrechenzentrum GmbH einen Datenverbund der Erhalter zu betreiben, der folgende Daten der Studierenden zum Zweck der Sicherstellung der Einhebung des Studienbeitrags zu enthalten hat:

1. die Matrikelnummer;
2. die Namen einschließlich allfälliger akademischer Grade und das Geschlecht;
3. die Staatsangehörigkeit;
4. der Beitragsstatus;
5. die Anschrift am Studienort und am Heimatort.

Die Studienbeiträge verbleiben dem jeweiligen Erhalter. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien verschiedener Hochschulen zugelassen sind, ist unter den beteiligten Hochschulen aufzuteilen.

Wird das Studium im Wintersemester bis zum 30. November und im Sommersemester bis zum 30. April abgeschlossen, ist der Studienbeitrag für das betreffende Semester nicht einzubezahlen. Die Einhebung von pauschalisierten Sachmittelbeiträgen ist unzulässig.“

Mit dieser Präzisierung wird festgehalten, bis wann der Studienbeitrag einzulangen hat, da für das Wintersemester die Studienbeiträge teilweise bereits im Mai und Juni verlangt werden. Zusätzlich wird klargestellt, dass wenn mehrere Studien parallel betrieben werden, der Studienbeitrag, wie bei mehreren Studien an Universitäten und/oder Pädagogischen Hochschulen, lediglich einmal einzubezahlen ist. Diese Regelung basiert auf ähnlich lautenden Regelungen im Universitätsgesetz (vgl § 61 Abs. 2 und § 91 UG 2002). Die Schaffung eines Datenverbundes, der idealerweise auch mit dem der anderen Hochschulen synchronisiert werden kann, bringt sogar noch zusätzliche Vorteile. FH-Studierende aus Wien würden so z.B. von den Wiener Linien nicht mehr wie 2. Klasse-Studierende behandelt werden, weil sie sich keine zusätzliche Berechtigungskarte für das Semesterticket holen müssten.

**Zu § 2 Abs. 3:**

Die ÖH schlägt folgende Ergänzung vor: „Dazu sind an jedem Studiengang Studiengangs-Kommissionen einzurichten die für die Weiterentwicklung des Curriculums zuständig sind und aus Studiengangsleitung, Lehrenden sowie Studierenden bestehen, wobei das Verhältnis von Lehrenden und Studierenden paritätisch zu gestalten ist.“

**Zu § 2 Abs. 4:**

Es ist sehr erfreulich, dass das Ziel der Geschlechtergleichstellung explizit in die Neufassung des FHStG Eingang finden soll. Dabei könnte das bmwf durchaus weiter gehen, da die im Vergleich für Pädagogische Hochschulen und Universitäten anzuwendenden Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes durchaus „strengere“ Regelungen (z.B. Frauenförderungspläne) enthalten. Eine unterschiedliche Gestaltung der Frauenförderung und Geschlechtergleichstellung innerhalb eines Hochschulsektors scheint nicht zielführend und sachlich schwer nachvollziehbar. Insbesondere sei hier auf die an den FHs noch komplett fehlenden Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen hingewiesen. Auch in diesem Punkt müssen alle Hochschultypen gleich behandelt werden.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 6:**

Gleichzeitig mit der vorgenommenen Änderung sollte die Bestimmung über Bachelorarbeiten dahingehend präzisiert werden, indem festgehalten wird, dass auch die Anfertigung einer einzelnen Bachelorarbeit ausreicht, so wie dies an Universitäten und im internationalen Vergleich üblich ist. § 3 Abs. 2 Z 6 letzter Satz sollte daher lauten:

„In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von mindestens einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeit); die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

**Zu § 3 Abs. 2 Z 10:**

Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Hochschuldialogs möchten wir dem Wunsch nach Kooperationsmöglichkeiten mit Universitäten auf Doktoratsebene Ausdruck verleihen.

**Zu § 3 Abs. 2 Z 11 NEU:**

Hier bestünde die Möglichkeit die Dauer des Studienjahres auf FHs gesetzlich zu regeln, ähnlich wie dies in den §§ 36 HG 2005 und 52 UG 2002 der Fall ist. Hierzu schlagen wir folgende § 3 Abs. 2 Z 11 neu vor:

„Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Kollegium hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.“

**Zu § 4 Abs. 1b & § 4 Abs. 2:**

Beim Besuch einzelner Lehrveranstaltungen muss darauf Rücksicht genommen werden, dass die räumlichen und personellen Kapazitäten gewährleistet werden müssen, um mehr Studierende als vorgesehen zu betreuen. Dazu müssen einerseits die gewünschten bzw. nachzuholenden Lehrveranstaltungen angeboten werden, andererseits muss die Möglichkeit geschaffen werden die Studienzeit zu verlängern, da eine Absolvierung von mehr als 30 ECTS in einem Semester den Studierenden nicht zumutbar ist. Bei der „Auflage von Prüfungen“ ist zu präzisieren, dass diese dem Lehrangebot der jeweiligen FH zu entnehmen sind und gleichzeitig eine maximale Zahl von nachzuholenden ECTS festzulegen. Die ÖH schlägt 15 ECTS vor.

**Zu § 4 Abs. 4:**

Diese Regelung hatte den Sinn, ein österreichweit einheitliches Vorgehen bei der Überprüfung der Gleichwertigkeit zu garantieren. Um dieses Ziel auch weiterhin verwirklichen zu können schlagen wir mit der folgenden Umformulierung des Abs. 4 eine Kompetenzübertragung an das bmwf vor:

„Das zuständige Ministerium ist berechtigt, die Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse, die weder durch völkerrechtliche Vereinbarung noch durch Nostrifizierung einem österreichischen Reifezeugnis gleichwertig sind, zu überprüfen.“

**Zu § 4a - Studierendenvertretung:**

Wir der Auffassung, dass eine Änderung der Bestimmungen über die Studierendenvertretung im Einvernehmen mit der ÖH zu erfolgen hat. So ein Einvernehmen wurde nicht hergestellt. Auch die in den Erläuterungen stehende Begründung für das unabgesprochene und willkürliche Vorgehen entspricht nicht der Realität. Die ÖH muss im Sinne der Studierenden reformiert werden, nicht gegen sie. Dazu fordern wir seit Bestehen der ÖH-Bestimmungen im FHStG eine Überführung dieser Bestimmungen in das Hochschulinnen- und Hochschülerchaftsgesetz 1998 (HSG 1998) und eine Adaptierung der aktuellen Regelungen. Wichtige Ziele sind dabei eine direktere, demokratischere Organisation der ÖH an den FHs mit Direktwahl der Bundes- und FH-Vertretung. Eine Abschaffung der Jahrgangsvertretung, wie sie mit den Änderungen des § 4a Abs. 2 einhergeht, lehnen wir strikt ab.

Weitere wichtige zu reformierende Punkte finden sich im Anhang im bereits vorgestellten Vorschlag einer Novelle des FHStG aus der Sicht der ÖH.

**Zu § 4a Abs. 3 vorletzter Satz:**

Damit auch FH-StudierendenvertreterInnen von den Bestimmungen des § 22 HSG 1998 profitieren können, schlagen wir folgende Neuformulierung des vorletzten Satzes vor:

„§§ 21 und 22 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden, wobei an FHs die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 HSG 1998 sinngemäß auf Social-Skills Lehrveranstaltungen anzuwenden sind.“

Das deshalb, weil es an FHs weder freie Wahlfächer noch ergänzende Studien gibt und diese Bestimmungen daher bis jetzt im FH-Bereich keine Anwendung finden konnten. StudierendenvertreterInnen leisten auch an den Fachhochschulen einen wichtigen Beitrag und sollen mit dieser Änderung eine Anerkennung erfahren.

**Zu § 4a Abs. 6:**

Verwundert stellt die ÖH fest, dass hier ein Absatz eingefügt wurde, der bereits in der aktuellen Rechtslage inhaltlich durch den Satz 5 des § 4a Abs. 3 erfüllt wird. Die Notwendigkeit des Abs. 6 ist also nicht gegeben. Gleichzeitig könnte zur Klarstellung jedoch ein Verweis auf die sinngemäße Geltung des § 29 HSG 1998 eingefügt werden, damit deutlich hervorgehoben wird, dass auch FH-Studierende Studierendenbeiträge zahlen müssen und die Einhebung durch die FH durchgeführt werden muss.

**Zu § 4a Abs. 7:**

Aus Sicht der ÖH muss das Wahlrecht auch für außerordentliche Studierende gewährleistet sein, nicht zuletzt da sie ebenso den ÖH-Beitrag zu entrichten haben. Dieser Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

**Zu § 5 Abs. 3:**

Hier wird der Terminus „Regelstudiendauer“ eingeführt, ohne dabei jedoch erklärt bzw. definiert zu werden.

**Zu § 5 Abs. 3a:**

Bereits in der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass diese Bestimmung ausschließlich vom Ministerium umgesetzt wurde. Daher wäre der generelle Erlass durch das Ministerium sinnvoll. Insbesondere, weil die AQA eine vordringlich für die Qualitätssicherung zuständige Einrichtung ist und planerische Tätigkeiten beim zuständigen Ministerium besser aufgehoben sind.

**Zu § 12 Abs. 1a:**

Die ÖH schlägt, zur besseren Abstimmung mit dem QSG 2011, folgende Umformulierung vor:

„(1a) Zur Erlangung der Akkreditierung als Fachhochschuleinrichtung sowie für die Dauer der Akkreditierung muss der Erhalter neben den in §18 QSG BGBl I xx/2011 genannten folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss einen Entwicklungsplan vorlegen, der jedenfalls das Entwicklungskonzept für den Aufbau der betreffenden Bildungseinrichtung zu einer Fachhochschuleinrichtung unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Institution, der Schwerpunkte und Maßnahmen in Lehre und Forschung sowie die strukturelle und inhaltliche Entwicklungsplanung, die Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung und den Aufbau eines Leistungs- und Qualitätsmanagementsystems umfasst.
2. Er muss einen Satzungsentwurf gemäß § 15 Abs. 3 Z 11 vorlegen.“

**Zu § 12 Abs. 2 Z 5:**

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass eine entsprechende Mitbestimmung der Studierenden am Studiengang eine Akkreditierungsvoraussetzung darstellt. Mit dieser Novelle wäre die Möglichkeit geschaffen, diesem toten Paragraphen Leben einzuhauchen. So könnten, wie von der ÖH für den § 2 Abs. 3 vorgeschlagen, an jedem Studiengang eigene Studiengangskollegien geschaffen werden, die z.B. für die Weiterentwicklung des Curriculums zuständig sein könnten.

**Zu § 12 Abs. 3:**

In Übereinstimmung mit internationalen Zielvorgaben schlägt die ÖH vor, dass in Zukunft im Entwicklungsteam auch mindestens einE StudierendenvertreterIn als gleichberechtigtes Mitglied vorzusehen ist. Die ÖH schlägt daher folgende Umformulierung der ersten beiden Sätze des § 12 Abs. 3 vor:

„Der mit der Entwicklung des beantragten Studienganges vom Erhalter betraute Personenkreis muss mindestens *fünf* Personen umfassen. Von diesen müssen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine gleichwertige Qualifikation ausgewiesen sein, und zwei über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen. Eine Person ist von der FH-Vertretung zu entsenden.“

Die in den Erläuterungen dazu getroffenen Aussagen erschienen uns als nicht zielführend.

**Zu § 15 Abs. 1:**

Die ÖH spricht sich dafür aus, dass das Kollegium mindestens zwei Mal pro Semester zusammentreten soll.

**Zu § 15 Abs. 2 – Zusammensetzung des Kollegiums:**

Die ÖH spricht sich für die grundsätzliche Gleichgewichtung der drei im Kollegium vertretenen Kurien aus. Diese sollten aus Sicht der ÖH mit jeweils gleich vielen Sitzen im Kollegium vertreten sein. Dabei sollte die Größe des Kollegiums jedoch nicht per Gesetz festgeschrieben sondern, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 25 UG 2002, flexibel gestaltbar sein können. Stimmführende Mitglieder sollten unserer Meinung nach sein: jeweils zumindest sechs StudiengangsleiterInnen, Lehrende und StudierendenvertreterInnen, sowie der Leiter bzw. die Leiterin des Kollegiums, jedoch nicht automatisch auch dessen bzw. deren Stellvertretung. Kleinere Kollegien sind aus Sicht der ÖH nicht zweckdienlich, da sonst die Arbeitsbelastung durch Tätigkeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu hoch wäre.

Weiters ist aus unserer Sicht zu ergänzen, dass Kollegiumssitzungen öffentlich sind und auch Rede- sowie Antragsrecht für einE VertreterIn des allgemeinen Personals vorzusehen ist. Natürlich ist auch gesetzlich festzuhalten, dass die Kollegiumsmitglieder in ihren Aufgaben innerhalb des Kollegiums an keine Aufträge gebunden werden können.

Wir schlagen daher folgenden § 15 Abs. 2 vor:

„Dem Kollegium gehören neben der Leiterin oder dem Leiter des Kollegiums jeweils sechs Leiterinnen oder Leiter der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, sechs Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals sowie sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge an. Diese Vertretungen im Kollegium werden von den jeweiligen Personengruppen gewählt. Sollten weniger als sechs Leiterinnen oder Leiter von Fachhochschul-Studiengängen zur Verfügung stehen, ist deren Anzahl aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sind pro Gruppe nach Möglichkeit 50% Frauen aufzunehmen. Zusätzlich ist ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des allgemeinen Personals mit Rede- und Antragsrecht Kollegiumsmitglied. Größere Kollegien bei gleichbleibendem Größenverhältnis der Personengruppen sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Kollegiumssitzungen sind öffentlich. Die Kollegiumsmitglieder sind in ihren Aufgaben innerhalb des Kollegiums an keine Aufträge gebunden.“

**Zu § 15 Abs. 3 Z 1:**



Hier wäre eine Präzisierung angebracht und folgende Z 1 angemessen:

„Wahl der Leitung sowie der Stellvertretung auf Grund je eines Dreivorschlags des Erhalter.“

Die Verkürzung des Dreivorschlags auf zwei Personen erscheint uns sachlich nicht begründbar, genauso die in den Erläuterungen erwähnte „informelle Zustimmung“ des Kollegiums zu einem kleineren Vorschlag. Ein Kollegium kann etwas nicht „informell“ beschließen, da es so keine Gültigkeit hätte. Wichtig ist uns auch, dass herausgearbeitet wird, dass es jeweils einen eigenen Dreivorschlag braucht und nicht mit einem Vorschlag beide Funktionen gewählt werden.

**Zu § 15 Abs. 3 Z 3 & 4:**

Die dem Kollegium bereits zuerkannten Kompetenzen sollten keinesfalls beschnitten werden und das Antragsrecht direkt an die Behörde gerichtet sein. Zugleich sollte auch das Antragsrecht auf Einrichtung und Auflassung von Studiengängen direkt an die Behörde ermöglicht werden.

**Zu § 15 Abs. 3 Z 5:**

Diese Z sollte umformuliert werden in:

„Vor Antrag des Erhalter auf Einrichtung von Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung an die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria hat das Kollegium vom Erhalter angehört zu werden;“

**Zu § 15 Abs. 3 Z 7:**

Diese Z sollte umformuliert werden in:

„Die Einstellung und Abberufung von Lehr- und Forschungspersonal, im Einvernehmen mit dem Erhalter;“

**Zu § 15 Abs. 3 Z 8:**

Diese Z erweitert zwar die Kompetenzen des Kollegiums, ist aber auch in der neuen Fassung noch unklar formuliert. Aus Sicht der ÖH sollte die Formulierung „inhaltliche Koordination“ zu „Koordination“ abgeändert werden, da die Terminologie „inhaltlich“ an dieser Stelle unklar scheint.

**Zu § 15 Abs. 3 Z 9:**

Aus Sicht der ÖH muss hier ebenso eine Umsetzungskompetenz angeführt werden. Ansonsten geht nicht klar hervor, wofür die Evaluierungsergebnisse verwendet werden, bzw. welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

**Zu § 15 Abs. 3 Z 11:**

Es ist zu begrüßen, dass dem Kollegium die Kompetenz zur Regelung einiger bedeutender Inhalte zukommt. Dabei ist jedoch die Geschlechtergleichstellung unsystematisch integriert und sollte besser einen eigenen Prüfbereich in Qualitätssicherungsverfahren darstellen. Außerdem ist es begrüßenswert, dass die Satzung zu veröffentlichen ist. Sowohl für Satzung als auch für die Geschäftsordnung fehlen aber Vorgaben über Mindestinhalte. Sehr problematisch ist auch die Bestimmung, dass die Satzung und Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Erhalter zu erstellen ist, wodurch die Unabhängigkeit des Kollegiums leidet. Als Vorbild für die Z 11 könnte der § 19 UG 2002 dienen.

Wir schlagen folgende Z 11 neu vor:

„Erlassung einer Geschäftsordnung sowie Satzung. In dieser Satzung sind jedenfalls die Studien- und Prüfungsordnungen, die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung festzulegen. Die Satzung ist zu veröffentlichen.“

**Zu § 15 Abs. 4 Z 1:**

Das Wort „Prüfern“ ist durch die Wortfolge „Prüferinnen und Prüfern“ zu ersetzen.

**Zu § 15 Abs. 5:**

Es bleibt unklar innerhalb welcher Frist und mit welcher Rechtsform das Kollegium zu entscheiden hat. Dies ist jedoch für den Rechtsschutz von essentieller Bedeutung. Hier ist eine Präzisierung vonnöten.

## §§15a – 15k – Studienrecht

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der folgende Teil zum Großteil aus den Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates genommen wurde. Diese sind aber keine ideale Vorlage weil sie teilweise selbst ungenau formuliert sind und Bestimmungen aus dem UG 2002 zum Vorbild haben. Wir erlauben uns als ÖH deswegen unseren eigenen Vorschlag zum Studienrecht im Anhang zu dieser Stellungnahme zu übermitteln, gehen aber im folgenden natürlich trotzdem detailliert auf die Änderungsvorschläge des bmwf ein.

### Zu § 15a:

Die hier angeführten Vorgaben sind aus ÖH-Sicht ein Schritt in die richtige Richtung, bedürfen jedoch noch ein paar kleinerer Verbesserungen. So sind die Beurteilungskriterien zu veröffentlichen und den BewerberInnen Einsicht in ihre Unterlagen zu gewährleisten. Wir schlagen daher folgenden § 15a Abs. 1 neu vor:

„Für das Aufnahmeverfahren sind den Ausbildungserfordernissen des jeweiligen Studienganges entsprechende leistungsbezogene Kriterien festzulegen und zu veröffentlichen. Nach Maßgabe organisatorischer Möglichkeiten sind mit allen Bewerberinnen und Bewerbern Aufnahmegespräche vorzusehen und bei der Reihung zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Diplomstudiengängen hat eine Einteilung der Bewerbungsgruppen mit unterschiedlicher Vorbildung zu erfolgen, wobei zumindest eine Gruppe von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägiger beruflicher Qualifikation zu bilden ist. Es ist vorzusehen, dass die Bewerbungsgruppen aliquot auf die Zahl der Aufnahmeplätze aufgeteilt werden. Die zur Reihungsliste führenden Bewertungen der Bewerberinnen und Bewerber sind überprüfbar und nachvollziehbar zu dokumentieren und den Bewerberinnen und Bewerbern zur Einsicht und Kopie zur Verfügung zu stellen. Für das Aufnahmeverfahren ist eine Aufnahmeordnung zu erstellen und zu veröffentlichen, die mindestens zu enthalten hat: Kriterien, Aufnahmetermine, Art, Inhalt und Dauer des Aufnahmeverfahrens und Einsichtnahme. Die Aufnahmeordnung kommt nur zur Anwendung, wenn die Anzahl der angebotenen Plätze geringer ist, als die Anzahl an Bewerbungen.“

Die Bestimmung des Abs. 3, dass für Aufnahmeverfahren keine Gebühren verlangt werden können, wird von der ÖH sehr begrüßt.

### Zu § 15c:

Die ÖH schlägt folgende Verbesserungen der Regelungen vor:

„(1) Die Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen *angeboten zu werden*, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.“

In Abs. 3 werden einige unbestimmte Termini wie „ausreichend“ und „rechtzeitig“ verwendet die dringend einer Präzisierung bedürfen. Es ist nötig, sowohl die „ausreichende Zahl“ von Terminen für Prüfungen genauer zu definieren (z.B. mind. 3) sowie eine Frist anzusetzen, in der die Prüfungstermine bekannt gegeben werden; mindestens zwei Wochen vor einer Prüfung erscheint hier sinnvoll. Des Weiteren ist unklar, was genau mit „Semesterverlust“ gemeint ist, da es an Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengängen diesen Terminus bislang nicht gegeben hat.

Da es ohnehin Wahlfreiheit hinsichtlich der Antrittstermine gibt, ist die Regelung des Abs. 5 nicht notwendig. Gleichzeitig ist unklar, was Lehrveranstaltungen mit abschließendem Charakter sein sollen, da ja alle Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden sollen. Die Regelung des Abs. 6 wird von der ÖH begrüßt.

### Zu § 15d:

Es sollten für die Unterbrechung des Studiums auch demonstrativ Gründe aufgezählt werden und der neue § 15d daher lauten:

„In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe wie die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, lang andauernde Erkrankung, Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden und es muss kein Studienbeitrag entrichtet werden, die Zulassung zum Studium bleibt aufrecht. Studierendenvertretern und Studierendenvertreterinnen ist in jedem Fall eine volle oder nach Wunsch auch Teilunterbrechung des Studiums zu genehmigen.“

Es muss auch klargestellt werden, dass sich durch die Unterbrechung keine Nachteile bei Studienbeihilfe oder Familienbeihilfe ergeben können.

**Zu § 15e:**

Die ÖH begrüßt diese Regelung, und regt noch folgenden Zusatz zu Abs. 1 an:

„Studierendenvertreterinnen bzw. -vertreter können während der gesamten Prüfungsdauer anwesend sein und müssen den Raum auch bei Besprechungen des Prüfungssenats nicht verlassen.“

**Zu § 15f:**

Der **Abs. 2** sollte folgend geändert werden:

„Die Studierenden sind in geeigneter Weise spätestens zwei Wochen vor der Prüfung über die Zulassung zur kommissionellen Bachelor- bzw. Gesamtprüfung zu verständigen.“

Der **Abs. 4** sollte folgend geändert werden:

„Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung sowie der kommissionellen Gesamtprüfung sind den Studierenden mitzuteilen, die Beurteilungskriterien sind zu veröffentlichen.“

Der **Abs. 5** sollte folgend geändert werden:

„Der Prüfungssenat setzt sich aus den Prüferinnen und Prüfern je Kandidatin oder Kandidat zusammen.“

Der erste Satz des vorgeschlagenen Abs. 5 müsste genauer definiert werden und kann ohne genauere Definition getrost gekürzt werden.

**Zu § 15g:**

Die Bestimmungen des Abs. 4 werden von der ÖH sehr begrüßt.

**Zu § 15h:**

Die ÖH begrüßt, dass durch die Satzung weitere Wiederholungstermine von Prüfungen vorgesehen werden können und regt folgende Neuformulierung des Abs. 1 an:

„Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann mindestens zweimal wiederholt werden, wobei sie aber der zweiten Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Wiederholungen von Prüfungen können in, auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung, folgenden Semestern stattfinden.“

Auch für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sollten die Bestimmungen des Abs. 1 gelten. Deswegen sollte folgender Satz zu Abs. 2 hinzugefügt werden:

„In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.“

Abs. 4 regelt die Wiederholung eines Studienjahres, die ÖH schlägt folgende Neuformulierung vor:

„Die Wiederholung eines Studienjahres in Folge der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist zu ermöglichen. Eine Wiederholung ist bei der Studiengangsleitung zu beantragen. Eine Ablehnung des Wiederholungsantrags ist zu begründen. StudierendenvertreterInnen ist ein Wiederholungsjahr in jedem Fall zu genehmigen. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht, zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen. Kriterien für die Wiederholung eines Studienjahres sind in der Prüfungsordnung festzuhalten.“

**Zu § 15i Abs. 2:**

Es wird nirgendwo definiert was eine Approbation bedeutet.

**Zu § 15j:**

Wir möchten hier dringend anregen, den ersten Satz des Paragraphen folgendermaßen neu zu formulieren:

„Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, *nachweislich* erschlichen wurde.“

**Zu § 15k:**

Wir möchten anregen, die in Abs. 1 genannte Frist auf sechs Wochen auszudehnen.

Zu Abs. 2 ist zu sagen, dass hier die Fristen und die Form der Entscheidung der Studiengangsleitung sowie des Kollegiums noch komplett fehlen. Deswegen regen wir folgende Neufassung des Abs. 2 in Anlehnung an § 51 Abs. 1 UG 2002 an:

„(2) Für Angelegenheiten in studienrechtlichen Fragen ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Studiengangsleitung verantwortlich. Gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung haben Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber die Möglichkeit einer Beschwerde an das Kollegium. In Vollziehung der Studien- und Prüfungsvorschriften werden die Erhalter im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig. Dabei ist in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 idgF (AVG) anzuwenden.“

Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den zivilrechtlichen Klagsweg zu beschreiten und kein Prozessrisiko einzugehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen hochschulischen Organ oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden.

Zusätzlich sollte an dieser Stelle ein neuer Abs. 3 eingefügt werden, der sich stark an § 46 Abs. 3 UG 2002 idgF orientiert und einen angemessenen Rechtsschutz erst möglich macht:

„(3) Eine Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und ermöglicht der oder dem Studierenden die einstweilige Fortsetzung des Studiums. In Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind auch die Vertretungseinrichtungen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Beschwerden und Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.“

**Zu § 16:**

Es stellt sich nunmehr die Frage, wozu die Unterscheidung zwischen Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen noch notwendig ist, da wohl ohnehin alle FHs mit mehr als 1000 Studierenden gemäß den Bestimmungen des Abs. 1 automatisch zu Fachhochschulen werden.

**Zu § 17 Abs. 3:**

Dieser Absatz muss noch konkretisiert werden. Was wird bei Hochschulen unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verstanden? Wieso sollten Finanzierungsquellen ausgenommen werden? Beides ist sachlich nicht nachvollziehbar.

**Zu §§ 20 und 21:**

Die beiden §§ widersprechen sich zum Teil, z.B. soll der Fachhochschulrat noch bis 31.12.2011 weiterarbeiten nachdem die Bestimmungen über den Fachhochschulrat aber schon mit 30.6.2011 außer Kraft treten.

## Anhang

### Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes

1. § 2 Abs 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Einhebung von Studienbeiträgen sowie von pauschalisierten Sachmittelbeiträgen ist unzulässig.

2. § 2 Abs 4 lautet:

In Vollziehung der Studien- und Prüfungsvorschriften werden die Erhalter im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig.<sup>4</sup> Dabei ist in allen behördlichen Angelegenheiten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 51/1991 idgF (AVG) anzuwenden. Die erste Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist die Leiterin oder Leiter des Lehr- und Forschungspersonals. Zweite und letzte Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist. In Studien- und Prüfungsangelegenheiten sind auch die Vertretungseinrichtungen der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Beschwerden und Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern.<sup>5</sup>

3. § 3 Abs 2 Z 11 lautet:

Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungs-freien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Das Fachhochschul-Kollegium hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der Lehrveranstaltungs-freien Zeit zu erlassen.<sup>6</sup>

4. § 3b. lautet:

#### Prüfungen

§ 3b. (1) Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.<sup>7</sup>

(2) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen, wobei Wahlfreiheit besteht an welchem Termin die Studentin oder der Student antritt.<sup>8</sup>

(3) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Ab der zweiten Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung gilt, dass diese auf Antrag der oder des Studierenden kommissionell abzuhalten ist. Die vierte Wiederholung einer Prüfung ist jedenfalls kommissionell abzuhalten. Wiederholungen von Prüfungen können in, auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung, folgenden Semestern stattfinden.<sup>9</sup>

(4) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.<sup>10</sup> Eine Berufung hat aufschiebende Wirkung und ermöglicht der oder dem Studierenden die einstweilige Fortsetzung des Studiums.

<sup>4</sup> § 51 (1) UG

<sup>5</sup> § 46 (3) UG

<sup>6</sup> §§ 52 UG, 36 HG

<sup>7</sup> § 59 (6) UG

<sup>8</sup> § 59 (3) UG

<sup>9</sup> § 77 UG

<sup>10</sup> § 79 (1) UG und § 44 (1) HG.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.<sup>11</sup>

(6) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.<sup>12</sup>

(7) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.<sup>13</sup>

(8) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen zum Selbstkostenpreis Fotokopien anzufertigen.<sup>14</sup>

5. § 3c. lautet:

#### Prüfungsordnung

§ 3c. (1) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung aller im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln und ist zu veröffentlichen; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelor-, Diplom- und Masterprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.<sup>15</sup>
5. Regelungen über die Wiederholung der Erbringung der Leistungsnachweise von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, wenn diese negativ beurteilt wurden.

(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichberufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.<sup>16</sup>

(3) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.<sup>17</sup>

(4) Bei Lehrveranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

(5) Die Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist auf Antrag der oder des Studierenden bei der Leiterin oder dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals möglich. Sie ist jedenfalls zu ermöglichen, wenn bereits mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltungen des betreffenden Studienjahres positiv absolviert wurden. Bereits positiv absolvierte Lehrveranstaltungen sind im Falle der Wiederho-

<sup>11</sup> § 79 (2) UG und § 44 (2) HG

<sup>12</sup> § 79 (3) UG

<sup>13</sup> § 79 (4) UG und § 44 (4) HG

<sup>14</sup> § 79 (5) UG und § 44 (5) HG

<sup>15</sup> § 43 (2) HG

<sup>16</sup> § 43 (3) HG

<sup>17</sup> § 43 (4) HG

lung des Studienjahres anzurechnen. Im Falle der ablehnenden Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals kann das Fachhochschulkollegium oder der Fachhochschulrat, falls der Studiengang an einer Einrichtung durchgeführt wird, die keine Fachhochschule ist, angerufen werden.

(6) Beurteilungen einer Prüfung sowie einer wissenschaftlichen Arbeit sind mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.<sup>18</sup>

6. § 4b lautet:

#### Rechte der Studierenden

§ 4b. (1) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.<sup>19</sup>

(2) Studierende haben das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der ersten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer jedenfalls zu entsprechen.<sup>20</sup>

(4) Studierende sind auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder sowie wegen sonstiger studienbehindernder Gründe, bescheidmäßig zu beurlauben. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Bachelor- Master- und Diplomarbeiten ist während der Beurlaubung unzulässig.<sup>21</sup>

(5) Bei Änderungen des Studienplans oder des Studienstandortes ist den Studierenden eine Übergangsfrist von mindestens vier Semestern zu gewährleisten.

7. § 6 Abs 6 lautet:

Der Fachhochschulrat hat per Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufnahmeverfahren an Fachhochschul-Studiengängen zu erlassen. Darin sind insbesondere Art, Inhalt und Dauer der Aufnahmeverfahren zu regeln.

8. § 7 Abs 1 erster Satz lautet:

Der Fachhochschulrat besteht aus 24 Mitgliedern, wovon mindestens 40vH Frauen sein müssen.

9. § 7 Abs 2 lautet: 16 Mitglieder des Fachhochschulrates werden von der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister ernannt, wobei vier Mitglieder auf Grund von Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu ernennen sind. Acht Mitglieder sind von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu ernennen, diese müssen nicht die in Abs 1 geforderten Qualifikationen nachweisen.

10. § 12 Abs 2 Z 12 und 13 lauten:

12. ein mit der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs betrautes Kollegialorgan (Fachhochschul-Studiengangskollegium) gebildet wird, bestehend aus dem Leiter oder der Leiterin des Lehr- und Forschungspersonals, aus dem Lehr- und Forschungspersonal des Fachhochschul-Studiengangs und zu 50vH aus gewählten Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern der Studierendenvertretung des betreffenden Fachhochschul-Studiengangs. Mindestens fünf der Mitglieder haben Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter zu sein. Alle Mitglieder des Fachhochschul-Studiengangskollegiums haben Stimmrecht. Die Aufgaben des Fachhochschul-Studiengangskollegiums sind insbesondere die Weiterentwicklung und Koordinierung des Studienplans des betreffenden Fachhochschul-Studiengangs sowie die Erstellung von studiengangsspezifischen Regelungen und generellen Richtlinien, für die Tätigkeit der Leitern oder des Leiters Lehr- und Forschungspersonals. Das Fachhochschul-Studiengangskollegium hat mindestens zweimal im Semester von der Leiterin oder

---

<sup>18</sup> § 74 UG

<sup>19</sup> § 59 (1) Z 12 UG

<sup>20</sup> § 59 (1) Z 13 UG

<sup>21</sup> § 67 UG

dem Leiter des Lehr- und Forschungspersonals zu Sitzungen eingeladen zu werden, bei der die Leiterin oder der Leiter des Lehr- und Forschungspersonals gegenüber dem Fachhochschul-Studiengangskollegium berichtspflichtig ist.

13. Im Studienplan eines Studiengangs sind freie Wahlfächer im Ausmaß von mindestens 5vH bis maximal 15vH vorzusehen. Im Rahmen der freien Wahlfächer kann auch das Lehrangebot anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen genutzt werden.

11. § 12 Abs 3 neuer letzter Satz 3:

Weiters wird zusätzlich ein Mitglied des mit der Entwicklung beauftragten Personenkreises von der jeweiligen Fachhochschul-Studienvertretung ernannt, dieses muss die im §12 Abs 3 Satz 2 genannten Qualifikationen nicht erfüllen.

12. § 12 Abs 4 Z 2 wird wie folgt geändert:

2. Benennung der Leiterin oder des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals, die oder der im Einzelfall über Anliegen von Studienwerbern und Studierenden, insbesondere in Studien- und Prüfungsangelegenheiten per Bescheid entscheidet;

13. § 15 Abs 1 bis 3 und Abs 5 treten mit 1.10.2010 außer Kraft.

14. § 16 Abs 2 letzter Satz lautet:

Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden hat mindestens ein Drittel der Zahl der Mitglieder des Fachhochschulkollegiums zu betragen; sie werden von den Studierenden der an der Fachhochschule eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge gewählt.

15. § 16 Abs 3 Z 10 bis 13 lauten:

10. Erstellung einer Prüfungsordnung für die jeweilige Fachhochschule;

11. Erstellung von Richtlinien über die Anerkennung und Anrechnung von Vorkenntnissen.

12. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;<sup>22</sup>

13. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Fachhochschul-Studiengangskollegien.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> § 25 (1) Z 12 UG

<sup>23</sup> § 25 (1) Z 15 UG



## **Erläuterungen zum Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes**

### **Vorblatt**

#### **Anlass und Zweck der Regelung:**

Im Gegensatz zum Universitätsgesetz und Hochschulgesetz beinhaltet das Fachhochschul-Studiengesetz nur rudimentäre studienrechtliche Bestimmungen. Dadurch entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit, die sich vor allem nachteilig auf die Studierenden auswirkt. Mit dieser Novelle soll daher Rechtssicherheit geschaffen werden und das Studienrecht im Bereich der tertiären Bildung auf ein einheitliches Niveau gestellt werden.

#### **Inhalt:**

Festlegung von Bestimmungen über das Studien- und Prüfungsrecht an den österreichischen Fachhochschulen und Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen. Weiters die Schaffung von Kollegialorganen sowie die Abschaffung der Studiengebühren.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Mit gegenständlichem Vorhaben sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

#### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Unmittelbare Auswirkungen auf die Beschäftigung sind durch die Erlassung dieser Novelle nicht verbunden. Jedoch werden durch die Festschreibung der gesetzlich verankerten studienrechtlichen Regelungen neue Möglichkeiten der Qualitätssicherung im Fachhochschul-Sektor eröffnet.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Studierende sind gemäß verschiedener Erklärungen des Bologna-Prozesses gleichberechtigte Mitglieder der Hochschulgemeinde, deren faktische Gleichberechtigung herzustellen ist. Ein Weg dazu ist, studienrechtliche Standards, ähnlich denen im Universitätsgesetz 2002 und Hochschulgesetz 2005, im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) zu verankern. Das führt nicht nur dazu, dass für die Studierenden an allen FHs in Österreich Rechtssicherheit hergestellt wird, sondern auch dazu, dass für die Erhalter selbst eine Vereinheitlichung der studienrechtlichen Bestimmungen vollzogen wird. Davon profitieren sowohl Studierende als auch Lehrende.

Zurzeit kann es für jeden Studiengang jeder FH unterschiedliche studienrechtliche Bestimmungen geben, was auch aus Sicht der Lehrenden, StudiengangsleiterInnen sowie ErhalterInnen den Umgang mit dem Studienrecht unnötig verkompliziert und die Studierenden in Rechtsunsicherheit lässt. Diese Regelungen sind jedoch nicht in Gesetzes- oder Verordnungsrang sondern lediglich in den Akkreditierungsanträgen der einzelnen Studiengänge definiert. Die Verfassungskonformität der derzeit bestehenden Rechtsgrundlage ist als fraglich anzusehen.

Einheitliche verbindliche studienrechtliche Standards, sorgen für Sicherheit, Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit und Transparenz. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Studierende und Lehrende gleichermaßen von der Schaffung studienrechtlicher Standards profitieren werden. Gleichzeitig ist somit sichergestellt, dass die Qualität der Lehre an FHs auf gesetzlich abgesicherten Boden gehoben ist.

Gleichzeitig sollen mit der gegenständlichen Novelle einige andere Bestimmungen des FHStG präzisiert sowie die Studiengebühren abgeschafft werden.

### **Besonderer Teil:**

**Zu 1. § 2 Abs 2:**

Damit werden die Studiengebühren an allen FHs in Österreich abgeschafft.

**Zu 2. § 2 Abs 4:**

Die hoheitliche Konstruktion bietet gegenüber einer privatrechtlichen einen besseren Rechtsschutz für die Studierenden. Zur Durchsetzung subjektiver Rechte brauchen diese nicht den zivilrechtlichen Klagsweg zu beschreiten und kein Prozessrisiko einzugehen. Eine Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen hochschulischen Organ oder bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister kann ohne Kosten eingebracht werden. Über subjektive Rechte der Studierenden ist mit Bescheid zu entscheiden, auch dann, wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet ist. In diesen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Berufungsbehörde ist das Fachhochschul-Kollegium, oder bei einer Einrichtung die keine Fachhochschule ist die Österreichische Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung, bei dem der ordentliche Instanzenzug endet. Nach Ausschöpfung des ordentlichen Instanzenzuges ist – auf der Basis der allgemeinen Rechtsgrundlagen – der Rechtsweg zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof) offen.<sup>24</sup>

**Zu 3. § 3 Abs 2 Z 11:**

Hiermit wird die Dauer eines Studienjahres festgelegt.

**Zu 4. § 3b:**

Mit den vorgenommenen Festlegungen bezüglich Prüfungen wird das Studien- und Prüfungsrecht auf ein gesetzlich abgesichertes Niveau gehoben und für alle FH-Studierende gleich. Dazu wurden die bestehenden Bestimmungen aus dem Universitätsgesetz 2002 und dem Hochschulgesetz 2005 in abgewandelter Form übernommen.

**Zu 5. § 3c:**

Mittels des neuen § 3c. FHStG, werden Bestimmungen, die bisher vom Fachhochschulrat im Rahmen der Akkreditierungsrichtlinien vorgenommen werden im Gesetz verankert.

**Zu 5. § 3c Abs 4:**

Zurzeit werden in den Akkreditierungsrichtlinien des Fachhochschulrates Vorgaben zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gegeben. Bei zu geringer Anwesenheit ist insbesondere der Verlust des ersten Prüfungsantrittes eine vorgeschriebene Sanktion. Dies scheint gerade bei Vorlesungen sachlich nicht nachvollziehbar. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist es hingegen offensichtlich, dass eine zu geringe Anwesenheit zu wenig Mitarbeit führen kann und damit eine negative Beurteilung zulässig ist. Deswegen wurde entschieden, die Anwesenheitspflicht für allgemein für alle Lehrveranstaltungen zu lockern.

**Zu 6. § 4b Abs 4:**

Beispielsweise auch wegen einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einer mindestens vierwöchigen erheblichen Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, einer mindestens vierwöchigen erheblichen Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.

**Zu 8. Und 9. § 7 :**

---

<sup>24</sup> Siehe: Kommentar zu § 51 UG 2002 unter <http://ug.manz.at>.

Damit soll sichergestellt werden, dass auch die ÖH als Vertretung der Studierenden Mitglieder in den FHR entsenden kann, um damit die faktische Gleichberechtigung der Studierenden zu erhöhen. Die Anzahl der Mitglieder erhöht sich mit diesem Schritt auf 24, wovon ein Drittel von der ÖH nominiert wird.

**Zu 10. § 12 Abs 2 Z 12:**

Damit wird sichergestellt, dass es an jedem Studiengang Kollegialorgane gibt.

**Zu 11. § 12 Abs 3:**

Damit wird sichergestellt, dass auch in dem mit der Entwicklung des beantragten Studienganges betrauten Personenkreis Studierende vertreten sind.

**Zu 12. § 12 Abs 4 Z 2:**

Präzisierung der neuen Regelung aus § 2 Abs 4.

**Zu 13. § 15 Abs 1 bis 3 und Abs 5:**

Das bedeutet, dass alle ErhalterInnen von Fachhochschul-Studiengängen mit 1.10.2010 zu Fachhochschulen werden.

**Zu 14. § 16 Abs 2 letzter Satz :**

Erhöhung der Zahl der Studierenden auf ein Drittel als Schritt um die faktische Gleichberechtigung der Studierenden zu erhöhen.

## **Entwurf der Österreichischen HochschülerInnenschaft über die Novelle des Fachhochschul-Studiengesetzes. Entwurfteil: HochschülerInnenschaftsrechtliche Bestimmungen**

1. §4a FHStG wird wie folgt geändert:

§ 4a. (1) Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen sind Bildungseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 HSG 1998, die §§ 4, 4a Abs. 1 und HSG 1998 sind sinngemäß auf diese Erhalter anzuwenden. Es ist eine Vorsitzen- denkonferenz der Fachhochschul-Studienvertretungen einzurichten, dabei ist § 7a HSG 1998 sinngemäß anzu- wenden. § 7 Abs 1 Z 3 HSG 1998 gilt sinngemäß.

(2) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen sind Körperschaften öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten selbst. Sie sind errichtet, um die Inte- ressen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern. Ihnen gehören die Studierenden des jewei- ligen Erhalters an. Die §§ 10, 11, 19, 19a Abs. 1 und 20 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Nachfolgend werden die §§ 4b. bis 4i. eingefügt:

Aufgaben der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen

§ 4b. (1) Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber staatli- chen Behörden und hochschulischen Organen. Überdies obliegt ihnen die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in den hochschulischen Kollegialorganen sowie deren Kommissionen und Unterkommissio- nen.

(2) Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen ob- liegt innerhalb ihrer Zuständigkeit, den staatlichen Behörden, insbesondere den jeweils zuständigen Bundes- ministerinnen und Bundesministern, den hochschulischen Organen und den gesetzgebenden Körperschaften Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden und des Hochschulwesens zu erstatten.

(3) Die jeweils zuständigen Bundesministerinnen und Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die Angelegen- heiten von Studierenden betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen

§ 4c. Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul- Studiengängen sind:

1. die Fachhochschul-Studienvertretung,
2. die Studiengangvertretungen,
3. die Wahlkommission.

Die Fachhochschul-Studienvertretung hat eine Satzung zu erlassen. Sie ist berechtigt in dieser weitere Organe (z.B. Referate, Standortvertretung, Jahrgangsvertretung, Gruppenvertretung, etc.) einzurichten. Die Funkti- onsperiode der Organe richtet sich mit Ausnahme der auf Dauer eingerichteten Wahlkommission nach § 20a Abs 7 HSG 1998. § 12 Abs 4 HSG 1998 gilt sinngemäß.

Fachhochschul-Studienvertretung

§ 4d. (1) Mitglieder der Fachhochschul-Studienvertretung sind:

1. neun Mandatarinnen und Mandatare;
2. über 7000 Wahlberechtigten elf, über 10 000 Wahlberechtigten 13 Mandatarinnen und Mandatare;
3. die Vorsitzenden der Studiengangvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht;
4. die Vorsitzenden von weiteren eingerichteten Organen und die Referentinnen und Referenten mit beraten- der Stimme und Antragsrecht.

(2) § 13 Abs. 2 und 3 HSG 1998 sowie § 14 Z 1, Z 2 erster Satz, Z 3, Z 4, Z 5, Z 6, Z 7 und Z 8 HSG 1998 gelten sinngemäß.

(3) Den Studiengangvertretungen ist mindestens 30vH der Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Sind weitere Organe eingerichtet, so ist darauf zu achten, dass jedem der Organe ein zur Erfüllung seiner Aufgaben erfor- derlicher Mindestbetrag zur Verfügung steht.

(4) Aufgabe der Fachhochschul-Studienvertretung ist die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Fachhochschulkollegium aus den Reihen der ordentlichen Studierenden des Erhaltes.

#### Studiengangvertretung

§ 4e. (1) Für jeden Studiengang ist eine Studiengangvertretung einzurichten. Die Fachhochschul-Studienvertretung kann beschließen, dass zwei oder mehr Studiengänge zu einer Studiengangvertretung zusammengefasst werden. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Studiengangvertretung gehören bis zu 150 Studierenden drei Mandatarinnen oder Mandatare, über 150 Studierenden fünf Mandatarinnen oder Mandatare an. Die Studiengangvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung des § 24 aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Studiengangvertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) §§ 17 Abs. 3 und 18 HSG 1998 gelten für Studiengangvertretungen sinngemäß.

#### Jahrgangvertretung

§ 4f. (1) Für jeden Jahrgang jedes Studienganges ist eine Jahrgangvertretung einzurichten.

(2) Der Jahrgangvertretung gehören bis zu 150 Studierenden drei Mandatarinnen oder Mandatare, über 150 Studierenden fünf Mandatarinnen oder Mandatare an. Die Jahrgangvertretung wählt unter sinngemäßer Anwendung des § 24 aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitzende oder Vorsitzender der Jahrgangvertretung) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) §§ 17 Abs. 3 und 18 HSG 1998 gelten für Jahrgangvertretungen sinngemäß.

#### Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter

§ 4g. Die §§ 21, 22, 23 Abs. 1 und 4, 24, 25 Abs. 3 und Abs. 4 und 26 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter nicht. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt auf Verlangen ein Studienjahr zu wiederholen und können eine Karenzierung oder Teilkarenzierung vom Studium in Anspruch zu nehmen, während der die Zulassung zum Studium aufrecht bleibt, sie aber bei einer Karenzierung keine Prüfungen ablegen oder Abschlussarbeiten einreichen können. Bei einer Teilkarenzierung ist nur die Absolvierung eines Teils der Lehrveranstaltungen vorgesehen.

#### Organisatorische Angelegenheiten

§ 4h. Die §§ 27 bis 33 sind mit Ausnahme von § 30 Abs. 3 HSG 1998 sinngemäß anzuwenden.

#### Wahlen

§ 4i. (1) Es gelten die Wahlgrundsätze gemäß § 34 Abs. 1 HSG 1998. Die Wahlen in die Bundesvertretung sind alle zwei Jahre gemeinsam mit der Wahl der Studiengangvertretungen und der Fachhochschul-Studienvertretung an allen Erhaltern durchzuführen. Die Wahlen der Studiengangvertretungen und der Fachhochschul-Studienvertretung sind jährlich in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni an mindestens drei Tagen einer Woche durchzuführen. Bei Studiengangvertretungen sind alle Studierenden des Wirkungsbereichs passiv wahlberechtigt. Bei der Wahl der Fachhochschul-Studienvertretung sind alle Studierenden des jeweiligen Erhaltes aktiv und passiv wahlberechtigt. Bei der Wahl der Bundesvertretung sind alle Studierenden der Erhalter aktiv und passiv wahlberechtigt. Die §§ 34 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3, § 35 Abs. 1, 36, 37, 38 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 und § 39 gelten sinngemäß.

(2) Die Wahl der Fachhochschul-Studienvertretungen und der Bundesvertretung erfolgt nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Hierbei ist nach dem Verfahren von Sainte-Lague wie folgt vorzugehen:

1. Die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihr Drittel, unter diese ihr Fünftel, Siebentel und nach Bedarf auch ihr Neuntel, Elftel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mandate des Organs zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mandaten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.

2. Auf jede wahlwerbende Gruppe entfallen so viele Mandate, als die Wahlzahl in der Summe der für die wahlwerbenden Gruppen abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist.

3. Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so entscheidet über die Verteilung dieses Mandates das Los.

- (3) Verweise auf § 40 Abs 1 HSG 1998 sind als Verweise auf §4h Abs 2 FHStG anzusehen.
- (4) Die §§ 40 Abs. 2 und Abs. 3 die §§ 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 Abs. 1 und 4, gelten sinngemäß. Die Anzahl der zu vergebenden Mandate für die Bundesvertretung wird aus der Summe der Studierenden der Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen gebildet. Hierbei ist § 35a Abs. 3 HSG 1998 heranzuziehen. § 41 ist auch auf die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung anzuwenden.
- (5) Die §§ 49 bis 55 und § 58 Abs. 5 HSG 1998 sind sinngemäß anzuwenden.

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 4j. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.
- (2) Die erstmalige Bildung der Wahlkommissionen gemäß § 38 Abs. 1 HSG 1998 hat bis spätestens 1. März 2011 zu erfolgen; Verzögerungen machen aber Beschlüsse der Wahlkommissionen nicht ungültig. Bei der erstmaligen Bildung besteht die Wahlkommission solange bis eine Bildung gem. § 38 Abs. 3 HSG 1998 möglich ist, aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Wahlvorschläge einreichenden Gruppe.
- (3) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen werden mit 1. Juli 2011 zu Körperschaften öffentlichen Rechts.